

Leipzig, 22. August 2017

Information des Fach- und Interessenverbandes für seilunterstützte Arbeitstechniken e.V. (FISAT) zur Akzeptanz von Erste Hilfe Zertifikaten und arbeitsmedizinischen Eignungsnachweisen für Arbeiten mit Absturzgefahr.

Die Benutzung von Seilzugangs- und Positionierungstechniken ist ein durch die Betriebssicherheitsverordnung sowie die untersetzenden Technischen Regeln für Betriebssicherheit 2121 Teil 3 legitimes und anerkanntes Arbeitsmittel. Neben diesen beiden Schriften sind Forderungen aus dem Arbeitsschutzgesetz und der DGUV Vorschrift 1 sowie Empfehlungen und Vorgaben weiterer einschlägiger Publikationen der Unfallversicherungsträger in den Regelwerken des FISAT umgesetzt. Die Einhaltung der Sicherheits- und Arbeitsrichtlinie für Seilzugangs- und Positionierungstechniken und der Prüfungsordnung des FISAT lassen daher auch für Außenstehende die Vermutung zu, dass die relevanten gesetzlichen Forderungen erfüllt werden.

Als Zulassungsvoraussetzung zu Prüfungen und Wiederholungsunterweisungen kontrollieren die Mitglieder des Zertifiziererteams aus diesem Grund vor Beginn einer jeden Veranstaltung unter anderem das Vorhandensein einer gültigen Unterweisung im Bereich betriebliche Erste Hilfe und die Bescheinigung der körperlichen Eignung für Arbeiten mit Absturzgefahr. Diese beiden Zulassungsvoraussetzungen sind unmissverständlich in der Prüfungsordnung des FISAT fixiert:

- ➔ Die/der AnwärterIn muss einen gültigen Nachweis über eine Ersthelferausbildung nicht älter als 24 Monate erbringen. Die Ersthelferausbildung umfasst mindestens 9 Unterrichtseinheiten und muss von einer von der DGUV ermächtigten Stelle durchgeführt werden.
- ➔ Übergeordnete Qualifikationen gemäß DGUV Information 204-022 „Erste Hilfe im Betrieb“ werden akzeptiert, sofern die dort definierten Fortbildungsveranstaltungen regelmäßig besucht oder im Rahmen der Tätigkeit regelmäßig Erste-Hilfe-Maßnahmen durchgeführt werden.
- ➔ Die/der AnwärterIn muss eine gültige Arbeitsmedizinische Eignungsuntersuchung für diese Tätigkeiten (Arbeiten mit Absturzgefahr) nachweisen. Diese darf für Teilnehmer bis zum 49. Lebensjahr nicht älter als 36 Monate, für Teilnehmer ab dem 50. Lebensjahr nicht älter als 18 Monate.

Ausnahmen für Teilnehmer mit nachweisbarem Wohnsitz oder Arbeitsplatz außerhalb Deutschlands sind in der Prüfungsordnung unter Punkt 7. Ausnahmeregelungen definiert.

Alle von den oben genannten Regelfällen abweichenden Bescheinigungen sind erst einmal als nicht ausreichend für die Zulassung zu Prüfungen und Wiederholungsunterweisungen anzusehen.

Durch die Dynamik auf dem Arbeitsmarkt sowie die Erschließung neuer Arbeitsumfelder haben sich, teilweise historisch gewachsen, teilweise erst in jüngster Vergangenheit entwickelt, Richtlinien und zugehörige Nachweise etabliert, die wir als gleichwertig zu den oben genannten Dokumenten als Zulassungsvoraussetzungen akzeptieren. Im Folgenden werden wir diese auflisten und falls notwendig kommentieren.

Seite 1/3

**FACH- UND INTERESSENVERBAND FÜR SEILUNTERSTÜTZTE ARBEITSTECHNIKEN e.V.**

**SITZ**  
Berlin  
**PRÄSIDENT**  
Eric Kuhn  
**GESCHÄFTSSTELLE**  
Plautstraße 80, 04179 Leipzig  
**Fon** +49 (0)341 55 019 092  
**Fax** +49 (0)341 55 019 093  
**E-Mail** info@fisat.de · www.fisat.de

**BANKVERBINDUNG**  
Sparkasse Leipzig  
**BLZ** 860 555 92 **Konto** 1 090 053 300  
**BIC (SWIFT):** WELADE8LXXX  
**IBAN:** DE23 8605 5592 1090 0533 00

**VEREINSREGISTER**  
Amtsgericht Charlottenburg  
Vereins-Nr.: 17757 Nz  
**STEUERNUMMER** 232/140/14955  
**USt.-IdNr.** DE240085230



### Nachweis der körperlichen Eignung

Verlangt wird eine **arbeitsmedizinische Tauglichkeitsbescheinigung für Arbeiten mit Absturzgefahr**. Diese darf für Teilnehmer bis zum 49. Lebensjahr nicht älter sein als 36 Monate, für Teilnehmer ab dem 50. Lebensjahr nicht älter als 18 Monate.

Hierfür wird nach wie vor sehr häufig der **Untersuchungsgrundsatz G41** herangezogen, was abgeleitet aus der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) formaljuristisch nicht mehr zulässig ist, jedoch weiterhin akzeptiert wird. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn die Tauglichkeit bestätigt wird. Eine Bestätigung über die Teilnahme an der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach dem Grundsatz G41 ohne abschließende Bewertung des Mediziners oder Nennung des Untersuchungsergebnisses kann nicht akzeptiert werden.

Gleiches gilt für den **Untersuchungsgrundsatz H9** "Baumarbeiten". Obwohl formal als Eignungsuntersuchung nicht mehr anzuwenden, wird dieser Grundsatz von einigen Arbeitsmedizinern immer noch herangezogen und als Zulassungsvoraussetzung für FISAT-Prüfungen akzeptiert, solange die Tauglichkeit des Beschäftigten bestätigt wird. Alternativ kann eine **arbeitsmedizinische Tauglichkeitsbescheinigung für gefährliche Baumarbeiten** vorgelegt werden. Eine solche Tauglichkeitsbescheinigung orientiert sich an den Inhalten des Grundsatzes H9 und wird von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau für die SKT akzeptiert.

Die **Leitlinie 002/43 "Arbeitsmedizinische Eignungsuntersuchungen für Arbeitnehmer auf Offshore-Windenergieanlagen und Offshore-Installationen"** der AWMF (Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V.) beinhaltet alle Untersuchungen und Tests, die auch bei einer Eignungsuntersuchung für Arbeiten mit Absturzgefahr durchgeführt werden sollten. Daher wird eine Tauglichkeitsbescheinigung für Offshore-Arbeiten basierend auf der AWMF Leitlinie als Zulassungsvoraussetzung akzeptiert.

Arbeitsmedizinische Tauglichkeitsbescheinigungen müssen **grundsätzlich auf Deutsch** vorgelegt werden. Eine Prüfung anderssprachiger Nachweise oder von Dokumenten, die auf den Vorschriften anderer Länder basieren, kann mit einem Vorlauf von mindestens fünf Werktagen bei der ZERTORGA des FISAT beantragt werden. Die schriftliche Bestätigung muss zusammen mit dem Originaldokument am Tag der Prüfung, bzw. Wiederholungsunterweisung dem verantwortlichen Zertifizierer vorgelegt werden. Eine Verifizierung am Tag der Veranstaltung selbst kann nicht erfolgen.

### Erste Hilfe

Verlangt wird der Nachweis über die **Ausbildung als betrieblicher Ersthelfer**, die in einem durch die **DGUV ermächtigten Ausbildungsunternehmen** durchgeführt wurde und nicht älter ist als 24 Monate.

Es sind in den letzten Monaten vermehrt Bescheinigungen von Ausbildungsunternehmen vorgelegt worden, die nicht durch die DGUV für diese Art der Erste Hilfe Schulung ermächtigt sind. Auch wenn auf Zertifikaten Bezug auf die Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes, der DGUV Vorschrift 1 oder der DGUV Information 204-006 genommen wird, **ersetzt dies nicht die Ermächtigung durch die Deutsche gesetzliche Unfallversicherung**. In einem Fall wurde sogar ein Logo der Berufsgenossenschaft unautorisiert genutzt.

Alle durch die **DGUV** auditierten **Ausbildungsstellen erhalten eine fünfstellige Ermächtigungsnummer**, die im Regelfall auf der Teilnahmebescheinigung ausgewiesen wird.

Ob ein Unternehmen nach DGUV Grundsatz 304-001 für die Ausbildung von betrieblichen Ersthelfern ermächtigt ist oder nicht, können Sie auf der Internetseite der **Qualitätssicherungsstelle Erste Hilfe** bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) prüfen: <https://www.bg-qseh.de/ExtraEH/erstview.nsf/ShowErst?openform>

Bitte beachten Sie, dass die Vorlage des ausgefüllten "Formular(s) für die Anmeldung und Bestätigung der Teilnehmer an der Aus- und Fortbildung für betriebliche Ersthelfer" keine Teilnahmebestätigung ist." Dieses Formblatt dient ausschließlich der Anmeldung von Teilnehmern sowie der Bestätigung der Kostenübernahme durch die zuständige Berufsgenossenschaft. Nach Abschluss der Ausbildung wird immer eine Bescheinigung für jeden einzelnen Teilnehmer erstellt.

Übergeordnete medizinische Qualifikationen werden nur dann anerkannt, wenn ein **Nachweis über die jährliche Fortbildung** vorliegt. Alternativ kann eine **Bestätigung der Dienststelle oder des Arbeitgebers über die ehrenamtliche oder vergütete Tätigkeit** vorgelegt werden. Der zeitliche Umfang, sowohl für die Fortbildung als auch für die aktive Tätigkeit muss mindestens 30 Stunden pro Jahr betragen.

Als höher- oder gleichwertige medizinische Qualifikationen werden neben **Berufen aus dem Gesundheitsdienst**, wie z.B. Krankenschwester/Krankenpfleger, Arzthelfer/innen, Altenpfleger/innen auch **Sanitätsausbildungen der Bundeswehr oder von Hilfsorganisationen** wie der Bergwacht oder den freiwilligen Feuerwehren anerkannt, wenn die Ausbildung einen zeitlichen Umfang von mindestens 60 Stunden hat.

Die **Anerkennung weiterer Untersuchungen oder medizinischer Qualifikationen** als gleich- oder höherwertig zu den beschriebenen Zulassungsvoraussetzungen kann nur durch die Bestätigung einer übergeordneten und staatlich legitimierten Stelle erfolgen. Es steht jedem Teilnehmer frei, sich hierfür an ein **staatliches Amt für Arbeitsschutz** oder seinen **gesetzlichen Unfallversicherungsträger** zu wenden. Sobald eine schriftliche Bestätigung vorliegt, dass das entsprechende Dokument als äquivalent anzusehen ist, wird es auch als Zulassungsvoraussetzung zu FISAT-Prüfungen oder Wiederholungsunterweisungen akzeptiert werden.

Wir möchten alle Ausbildungsunternehmen dazu ermutigen, die notwendigen Papiere bereits vor der Anmeldung der Teilnehmer zu prüfen und im Zweifelsfall durch die ZERTORGA des FISAT bestätigen zu lassen. Dies betrifft neben der Ersten Hilfe und dem Nachweis der körperlichen Eignung auch die seit 01.07.2017 bestehende Verpflichtung ein ausgefülltes FISAT-Logbuch vorzulegen. Es ist weder für Sie, noch für Ihre Kunden oder den verantwortlichen Zertifizierer eine erstrebenswerte Situation, wenn sich am Tag der Prüfung oder Wiederholungsunterweisung herausstellt, dass eine Zulassung aufgrund von fehlenden, abgelaufenen oder unzureichenden Nachweisen nicht erfolgen kann.

FISAT – DAS GÜTESIEGEL FÜR HÖHENZUGANG